

3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) (20/GE 5/125)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Ruedi Zbinden, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Ich bedanke mich bei Regierungsrat Urs Martin und Generalsekretär Dr. Nathanael Huwiler des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) für die kompetente Begleitung der Kommissionsarbeit sowie Regula Wyder Kobelt für die Protokollführung. Die Grundlage der Gesetzesrevision ist eine Motion, die der Grosse Rat am 13. März 2019 mit 83:21 Stimmen erheblich erklärt hat. Bei der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) geht es um das in Zusammenhang mit der überwiesenen Motion stehende Thema der Observation. Der Leitscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2016, der die fehlenden formell-gesetzlichen Grundlagen beanstandet hat, hatte auf Bundesebene die durch das Volk gutgeheissene Anpassung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zur Folge. Da es sich beim ATSG um ein Mantelgesetz für alle Sozialversicherungen auf Bundesebene handelt, sind die diesbezüglichen Bestimmungen nicht auf die Sozialhilfegesetze der Kantone anwendbar. Die Motion hat zum Ziel, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Der Gesetzestext orientiert sich am Bundesgesetz, damit auf die gefestigte Rechtspraxis abgestützt werden kann, die im Falle einer Anfechtung Bestand haben soll. Der zweite Teil bezieht sich auf die Globalpauschale des Bundes für die Asylbetreuung. Dort besteht keine klare Regelung im Gesetz. Es soll mittels der Einfügung eines neuen § 19b geklärt werden, dass die Globalpauschale nicht individuell dem Klientenkonto gutgeschrieben werden soll. Dabei ist es der Kommission ein Anliegen, dass für die Rückerstattungspflicht der Sozialhilfeempfänger mit oder ohne Asylstatus dasselbe gilt. Die Paragraphen wurden an zwei Kommissionssitzungen intensiv und engagiert beraten. Wie dem Kommissionsbericht entnommen werden kann, wurden die Beschlüsse mit grosser Mehrheit gefasst. Zu den einzelnen Paragraphen werde ich in der 1. Lesung Stellung nehmen. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:3 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Ammann, GLP: Die Thematik hat die Kommission gefordert. Es wurde über Prozessabläufe, den Datenschutz als auch Fragen der Zuständigkeiten diskutiert. Viele Details wurden intensiv, aber konstruktiv besprochen. Die Kommission war zusätzlich gefordert,

da gleich zwei Thematiken in die Kommissionsarbeit eingeflossen sind. Nebst der eigentlichen Hauptregelung, der Überwachung von missbräuchlichem Sozialhilfebezug, hat der Regierungsrat eine Einfache Anfrage zu Flüchtenden, die im Frühling eingereicht wurde, in die Gesetzesüberarbeitung integriert. Dass unterschiedliche Thematiken im selben Gesetz gleichzeitig behandelt und verknüpft werden, ist effizient. Dies kann aber auch einmal schiefgehen, wenn die Themen hoch komplex sind. Bern lässt grüssen. Die Vermischung ist heikel, und sie kann zur Ablehnung der gesamten Vorlage führen. Wir hoffen, dass die Diskussion heute so klar ist, dass in allen Gemeinden alle unter Anwendung der Gesetzesparagrafen, insbesondere § 19b, dasselbe verstehen und Schuldanerkennungen durchaus wie bei Inländern, aber nur ausserhalb des Zweckes der Bundespauschalen, Anwendung finden. Sprich: Für die Zeit der verordneten Nichterwerbsmöglichkeit von Asylbewerbern, also für die Zeit, in der die Gemeinden Globalpauschalen erhalten, sollen sowohl Erträge als auch Ausgaben unter diesem Titel nicht zurückgefordert werden. Dies wird seit Jahren an vielen Orten so gehandhabt. Offenbar agieren aber noch nicht alle Gemeinden genau gleich, was zu hitzigen Gesprächen geführt hat und heute zu Diskussionen führen wird. Die Meinungen gehen auch nach der Kommissionsarbeit auseinander, ob die Handhabung zu einer nicht nur korrekten, sondern auch im Sinne der Erfindung der Globalpauschalen erwünschten Umsetzung, letztlich über Weisungsblätter und Austausch, gelingt oder ob es auf Verordnungs- oder Gesetzesebene weiterer Klärung oder gar Anträge bedarf, da nicht alle Gemeinden gleichermassen handeln. Wem gesetzlich auf Zeit untersagt wird, für den eigenen Erwerb und ein Dach über dem Kopf zu sorgen, soll während dieser Zeit, und nur während dieser Zeit, über Globalpauschalen versorgt werden, und dem darf später keine Rechnung für die behördlich verordnete Massnahme zugestellt werden. So, wie es nun in der Fassung der vorberatenden Kommission formuliert ist, sollte es allen Beteiligten Spielraum geben, den Grundsatz, ob gesetzlich erlaubt oder nicht, schlicht nicht zu verletzen. Insgesamt darf allen Kommissionsmitgliedern für den Bereich des Sozialmissbrauchs attestiert werden, dass gemeinsam nach guten Lösungen gesucht wurde, die im Einklang mit der Erheblicherklärung der Motion eine Verbesserung der Situation, sprich des Betrugs, steht, jedoch die Verhältnismässigkeit des Kosten-/Nutzenverhältnisses wie auch die Achtung der Persönlichkeitsrechte wahrt. Der Betrug in der Sozialhilfe ist kein Kavaliersdelikt. Alle, die zu Recht darauf angewiesen sind, als auch die Allgemeinheit haben ein Recht darauf, dass offensichtlicher Missbrauch in der Vergangenheit und in der Zukunft von derselben Person hoffentlich nicht mehr begangen werden kann. Eine Observation darf aber nicht leichtfertig eingesetzt werden. Dies führt zum Misstrauensstaat. Hier gilt es, massvoll mit dem Instrument umzugehen und den Einsatz während fünf Jahren zu überprüfen. Das vorliegende Gesetz in der Fassung der Kommission wird seitens der GLP-Fraktion, wenn auch nicht geschlossen, unterstützt, bedarf aber im § 19b einer klärenden Diskussion. Wir sind für Eintreten. Ich danke dem Kommissionspräsidenten und den Kommissionsmitgliedern für die Arbeit. Zudem danke ich dem Amt und dem

Regierungsrat für die Ausführungen, die bei der Erarbeitung der Vorlage geholfen haben.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Vorbereitung und dem Kommissionspräsidenten für die gute Führung durch das wichtige Thema. Dass die Fürsorgebehörde nun die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen eine Observation schriftlich zu beantragen, ist unseres Erachtens richtig und gut. Wir sind davon überzeugt, dass diese Möglichkeit eine Hemmschwelle zum Missbrauch der Sozialhilfe bildet. Wir begrüssen sehr, dass die Dauer der Observation auf 30 Tage innerhalb von sechs Monaten begrenzt wird. Der Datenschutz, das heisst der Umgang mit den Daten der Observation, ist klar geregelt und mit dem Gesetz sinnvoll sichergestellt. Das Informationsrecht in § 8 Abs. 4, das bei Wegzug während der Observation zum Tragen kommt, ist ein wichtiges Detail, damit sich niemand der Beobachtung entziehen kann. Bereits in der Kommissionsarbeit wurden Anträge zu § 19b gestellt und klar abgewiesen. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die Fassung der Kommission.

Neuweiler, SVP: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Die beiden Kernpunkte der Gesetzesänderung, die Observation und die Globalpauschale, schaffen in der Fassung der vorberatenden Kommission Klarheit und bringen die Interessen der öffentlichen Hand, der steuerzahlenden Bevölkerung und der in materielle Not geratenen Menschen in Einklang. Die Observation ist bereits im Bereich der Sozialversicherung verankert und soll nun im sachgerechten Nachvollzug bei der Sozialhilfe eingeführt werden. Wir geraten deshalb nicht auf den Weg zum Überwachungsstaat. Klarstellen heisst nicht schnüffeln. Wir bleiben beim Staat, der auf den sorgsamsten Umgang mit öffentlichen Mitteln Wert legt. Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeempfänger hält sich an Recht und Ehrlichkeit. Bei der kleinen Minderheit, die sich die Hilfe erschleichen will oder erschlichen hat, müssen die Behörden observieren können. Das hat auch eine präventive Wirkung. Schummeleien lohnen sich nicht. So, wie korrekte Sozialhilfeempfänger von sich aus ihre Karten auf den Tisch legen, muss dies bei offensichtlich betrügerischen Klienten als "Ultima Ratio" durchgesetzt werden. Dann werden aus Vermutungen und Gerüchten fundierte Tatsachen: entlastende oder eben belastende, auf jeden Fall aber rechtsstaatlich einwandfrei geklärte Verhältnisse. Das ist im Interesse der steuerzahlenden Öffentlichkeit, deren Akzeptanz die Sozialhilfe braucht. Die Observation ist ein Instrument, damit der sorgsame Umgang mit öffentlichen Mitteln gewährleistet ist, und sie führt zu rechtsstaatlich geklärten Verhältnissen. Dies alles liegt im Interesse der steuerzahlenden Öffentlichkeit. Auch bei der Globalpauschale geht es um Gleichbehandlung. Die Globalpauschale ist ein Bundesbeitrag mit zwei asylpolitisch klugen Zielen: 1. Die Gemeinden sollen ermuntert werden, Flüchtlinge, hier als Oberbegriff verwendet, aufzunehmen. 2. Der Bund und der Kanton erleichtern es den Gemeinden, die mit der Aufnahme verbundenen Kosten tragen zu können. Das ist humanitärer Föderalismus. Die ausbezahlte Pauschale kann die Aufwendungen decken. Oftmals sind die Kosten aber höher. Die

Gemeinden tragen auch das Risiko bei schwer in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Flüchtlingen, die in der Folge viele Jahre oder für immer in der Sozialhilfe verbleiben. Daraus abzuleiten, dass sich die Gemeinden mit der Globalpauschale eine goldene Nase verdienen würden, ist eine tatsachenwidrige Behauptung. Die Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge ist kein schnelles Geschäft, sondern eine anspruchsvolle Arbeit. Die Forderung, dass die rückzahlbare Sozialhilfe um die Globalpauschale zu reduzieren sei, geht an der Wirklichkeit vorbei. Die Globalpauschale ist eine bevorschusste Abgeltung für kommunale Leistungen und keine privat erwirtschaftete Einnahme der Flüchtlinge. Wäre es anders, würden Flüchtlinge bessergestellt als einheimische Sozialhilfeempfänger, die grundsätzlich die Unterstützung durch die Sozialhilfe zurückzuzahlen haben. Diese Ungleichbehandlung würde von der Bevölkerung als Ungerechtigkeit empfunden und psychologisch genau das Gegenteil dessen bewirken, was die Globalpauschale anstrebt, nämlich die Integration. Gerade auch deshalb empfiehlt es sich dringend, das Prinzip der Gleichbehandlung gutzuheissen. Wer als Einheimischer Sozialhilfe aus dem Gemeindebudget bezieht, untersteht gesetzlich der Rückzahlungspflicht. Diese wird mit Augenmass verfügt, damit die Schuldner nicht wiederum hilfsbedürftig werden. Wer als Flüchtling Sozialhilfe bezieht, soll ebenfalls der gleichen gesetzlichen Rückzahlungspflicht unterstehen, ebenfalls mit Augenmass, auch zur Verhinderung einer weiteren Bedürftigkeit und zur Gewährleistung einer nachhaltigen Integration. Die Gemeinden wollen Probleme lösen und keine neuen schaffen. Die Globalpauschale ist eine zweckgebundene Bundessubvention für die Aufgabenerfüllung gemäss Asylgesetzgebung und kein individueller Beitrag. Sie deckt im Gesamten nie sämtliche Kosten im Asylbereich. Das Prinzip der Gleichbehandlung ist hoch zu halten. Die Globalpauschale ist nicht als Reduzierung der rückzahlbaren Unterstützungsleistungen zu verwenden. Die Gemeinden tragen das finanzielle Risiko. Das ist ganz wichtig. Mit der Gesetzesänderung gelingt die stabile Balance der staatlichen und individuellen Bedürfnisse. Aus diesen Überlegungen ist die SVP-Fraktion für Eintreten.

Walther, FDP: Die FDP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für den Gesetzesentwurf und bei der Kommission für die sachdienlichen Präzisierungen. Die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion ist für Eintreten.

Bruggmann, SP: Ich danke dem Regierungsrat für die Ausarbeitung der Botschaft. Wir haben diese in der Kommission bearbeitet und sehr intensiv darüber diskutiert. Grundsätzlich steht die SP dem Gesetzesentwurf sehr kritisch gegenüber. Wir sind noch immer der Meinung, dass das Gesetz mehr Misstrauen schürt als Vertrauen schafft. Für grosses Unverständnis sorgt § 19b zu den Globalpauschalen. Dieser wurde ohne die vorherige Möglichkeit zur Vernehmlassung durch die Gemeinden, die Parteien oder den Verband der Thurgauer Gemeinden (VTG) einfach in die Vorlage aufgenommen. Bereits in der Kommission habe ich dies mehrfach und deutlich eingebracht. Es ist nicht nachvoll-

ziehbar, weshalb die Gemeinden im Falle der Annahme des Paragraphen doppelte Einnahmen generieren können. Ich habe zwar in der Kommissionssitzung keinen konkreten Antrag dazu gestellt, werde dies aber nach weiteren Abklärungen und Gesprächen allenfalls in der 1. Lesung tun. Die grosse Mehrheit der SP-Fraktion **beantragt** Nichteintreten.

Diezi, CVP/EVP: Ich spreche für die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion. In dieser Teilrevision geht es um zwei Themen, die letztlich nichts miteinander zu tun haben. Zur Observation: Die weitaus grösste Zahl der Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind dringend darauf angewiesen, weil sie ansonsten nicht in der Lage wären, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie haben unsere Hilfe und Solidarität ohne Wenn und Aber verdient. Wie überall im Leben gibt es auch in diesem Bereich Betrüger. Sie erschleichen sich Sozialhilfeleistungen, auf die sie nicht angewiesen sind und auf die sie keinen Anspruch haben. Auch hier müssen wir im Interesse der Solidarität mit Entschiedenheit handeln. Die Betrüger missbrauchen die Solidarität der Gesellschaft, sie untergraben diese gar, und sie sind kriminell. Eine solidarische Gesellschaft funktioniert aber nur solange, als die Leistungsträger davon ausgehen dürfen, dass ihre Beiträge den Bedürftigen auch wirklich zukommen. Andernfalls sinkt die Leistungsbereitschaft rapide oder es wird gar selbst versucht, das System zu eigenen Gunsten auszunutzen. Besonders gefährlich wird es, wenn der Eindruck entsteht, dass sich der Staat hilflos von den Betrügern auf der Nase herumtanzen lässt. Bei der Teilrevision geht es um die Betrüger, und zwar nur um diese. Wir begrüssen deshalb, dass neu die Observation von Sozialhilfebezüglern angeordnet werden kann. Dies unter sehr eng umschriebenen Voraussetzungen und nur als absolut letztes Mittel, wenn alle anderen Methoden nicht zum Ziel führen. Damit wird nicht jeder Bezüger von Sozialhilfe unter Generalverdacht gestellt. Das ist ganz wichtig. Es wird aber glaubwürdig dokumentiert und letztlich dafür gesorgt, dass der Staat wirklich darauf schaut, dass jeder Sozialhilfefranken auch dort ankommt, wo er hin soll, nämlich zu den Bedürftigen und nicht zu den Kriminellen. Zur Verbuchung der Globalpauschalen: Das Thema wurde im Vorfeld der Debatte intensiv und kontrovers diskutiert, auch in unserer Fraktion. Insbesondere wurden die Gemeinden relativ pauschal an den Pranger gestellt. Es ist der Eindruck entstanden, dass es für die Gemeinden letztlich ein ziemlich lukratives Geschäftsfeld sei. Meines Erachtens ist der pauschale Vorwurf unberechtigt. Ich werde in der 1. Lesung zu § 19b anhand des Beispiels der Gemeinde Arbon aufzeigen, dass in diesem Bereich wirklich kein Geld verdient wird. Es ist kein Geschäft für die Gemeinden und schon gar kein gutes. Damit soll aber nicht bestritten werden, dass es sich wirklich lohnt, gewissen Fragen nachzugehen. Offenbar gibt es in den Gemeinden sehr unterschiedliche Praxen, was gemacht oder eben nicht gemacht wird. Dann muss man dort genau hinschauen. Wenn man nun einfach die Auslagen, welche die Gemeinden effektiv für Personen, die sich in der Sozialhilfe befinden und dem Asylgesetz unterstehen, nicht berücksichtigt, schüttet man das Kind mit dem Bade aus. Dann sind die Steuerzahler für das Geld zuständig, das nicht mehr zurückgefordert werden kann. Damit schaffen

wir in der Sozialhilfe wirklich eine Zwei-Klassen-Gesellschaft. Auch darauf werde ich in der 1. Lesung zurückkommen. Die CVP/EVP-Fraktion empfiehlt, auf die vorgeschlagene Teilrevision einzutreten.

Ueli Keller, GP: Die Grüne Fraktion hat mit der Vorlage im Wesentlichen zwei Probleme. 1. Eine Observation stellt einen massiven Eingriff in die Privatsphäre eines Menschen dar. Anscheinend sind die Skrupel, die Privatsphäre jener Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind - in diesem Fall Sozialhilfe - zu verletzen, weit weniger gross, als wenn es beispielsweise um Steuerzahler geht. Zumindest sind die Möglichkeiten der Behörden in diesem Fall sehr viel kleiner. Dies, obwohl damit vermutlich ungleich mehr Geld in die Gemeindekassen gespült würde. Immerhin wurde von allen Seiten stets betont, dass Observationen nur sehr zurückhaltend als "Ultima Ratio" angewendet werden sollen. Wir werden das wachsam beobachten. Wir sind der Meinung, dass die Öffentlichkeit gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) auch niederschweligen Zugang zu diesen Informationen erhalten sollte. Dazu müssten die Observationen aber regelmässig dem Kanton übermittelt werden. 2. Nach unserem Verständnis muss in § 19b zweifelsfrei festgehalten werden, dass die Gemeinden das Geld, das sie für die Betreuung Asylsuchender erhalten, später nicht wieder zurückfordern können. Zum einen ist es ganz einfach unmoralisch, Geld von Asylsuchenden zurück zu verlangen, welches die Gemeinden gar nicht selbst bezahlt haben. Zum anderen ist es für die Integration nicht sehr hilfreich, wenn Asylsuchende beim Antritt der ersten Arbeitsstelle gleich noch Tausende Franken Sozialhilfeschulden mit auf den Weg erhalten. Denn im Unterschied zu den regulären Sozialhilfebezügern gibt es für Asylsuchende keine Möglichkeit, nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Nichteintreten. Falls Eintreten beschlossen wird, behalten wir uns vor, zu § 19b einen Antrag zu stellen.

Baumann, SVP: Ich spreche als Vertreter der Thurgauer Gemeinden. Wir begrüssen die Einführung des Instruments der Observation im Sozialhilfegesetz. Sozialhilfeleistungen sind durch Steuergelder finanziert. Damit tragen die Fürsorgebehörden unserer Gemeinden im Umgang damit eine hohe Verantwortung. Der Thurgauer Souverän hat am 25. November 2018 mit einem Anteil von fast 73 % Ja-Stimmen dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zugestimmt und sich damit klar zur gesetzlichen Grundlage einer Observation bekennt. Nun geht es darum, das Instrument in unserem Kanton einzuführen. Es soll wirklich nur in begründeten Fällen angewendet werden. Das sehen auch die Gemeinden so. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass dieses Instrument sehr zurückhaltend und selten angewendet wird. Es entfaltet seine präventive Wirkung alleine damit, dass es im Gesetz verankert wird. Das ist wichtig. Die Gemeinden werden die Observation zurückhaltend, verhältnismässig und auch verantwortungsvoll einsetzen. Eine Observation bedarf eines personellen und finanziellen

Aufwands. Alleine deshalb erfolgt die zurückhaltende Anwendung. Zu den Globalpauschalen: Auch hier begrüssen wir eine gesetzliche Präzisierung, wie die Pauschalen zu verbuchen sind. Wie in der Botschaft des Regierungsrates richtigerweise festgehalten wird, sind Globalpauschalen keine subjektorientierten Beiträge, sondern Staatsbeiträge für eine Aufgabe, die den Gemeinden auferlegt wurde. Es sind zweckgebundene Mittel für diese bestimmte Aufgabe. Die Gemeinden leisten Vorhalteleistungen, wie personelle und Infrastrukturleistungen für Wohnraum. Wenn die Verbuchung der Globalpauschale auf das Einnahmenkonto der Klienten erfolgt, kann dies zu stossenden Ergebnissen führen, beispielsweise wenn ein Asylbewerber eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Es würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den Sozialhilfeempfängern entstehen, ohne dass diese dem Asylrecht unterstellt sind. Der Vorwurf, dass sich die Gemeinden bereichern würden, ist entschieden zurückzuweisen. Wäre das Asylwesen ein Geschäft, hätte dies der Kanton Thurgau vermutlich bereits längst selbst ausgeführt. Ich bin für Eintreten und danke für die Unterstützung der Fassung der vorberatenden Kommission.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Namens der Kommission danke ich für die Voten und für die angedeutete Unterstützung. Ich bitte die Ratsmitglieder, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat **Martin**: Zwei externe Faktoren sind Gegenstand der Vorlage. 1. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2016. Dieses hat festgehalten, dass in der Schweiz keine genügende gesetzliche Grundlage für die Observation vorhanden sei. Dies führte dazu, dass eine Änderung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts auf Bundesebene in die Wege geleitet wurde, über die bereits an der Urne abgestimmt wurde. Im Kanton Thurgau haben 73 % der Stimmbevölkerung der Vorlage zugestimmt. Die Sozialhilfe ist aber keine Sozialversicherung. Daher ist sie von der Gesetzesänderung auf Bundesebene nicht betroffen. Deshalb wurde eine Motion im Grossen Rat eingereicht und erheblich erklärt. Der Regierungsrat war gezwungen, eine Vorlage zu präsentieren. Mit der Botschaft ist der Auftrag erfüllt. 2. Die umstrittene Frage der Verbuchung der Globalpauschalen. Hier gab es ebenfalls ein Gerichtsurteil. Es gibt immer wieder juristisch unklare Fragen, die schliesslich die Anwälte beschäftigen. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass der Grosse Rat entscheidet, wie er die Verbuchung handhaben möchte. Wie konkret der Grosse Rat entscheidet, ist weniger wichtig. Viel wichtiger ist es, dass der Rat entscheidet, weil damit festgehalten ist, welches der Wille des Gesetzgebers im Kanton Thurgau ist. Das Bundesrecht gibt hier keine Vorgaben. Es ist deshalb absehbar, dass der Wille des Grossen Rates Bestand hat und weiteren drohenden Rechtsverfahren standhalten dürfte. Ich danke für die mehrheitlich positive Aufnahme und bitte namens des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **bestritten**, wird aber mit 86:28 Stimmen **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Titel nach Titel 2.

Diskussion - **nicht benützt**.

Titel nach § 8b

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 8c

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Zu diesem Paragraphen gab es wenige Diskussionen. Der Punkt entspricht dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, stimmte die grosse Mehrheit der Kommission dem Paragraphen zu.

Bruggmann, SP: Ich erlaube mir eine Anmerkung zu § 8c Abs. 2 Ziff. 1. Dort wird festgehalten, dass eine Observation zulässig sei, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen habe, beziehe oder zu erhalten versuche. Ich möchte darauf hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass eine Observation nur in der Gegenwart möglich ist. Eine Observation in die Vergangenheit ist schlicht nicht möglich.

Walther, FDP: Grundsätzlich gehören Bestrebungen zum Ausbau der polizeilichen Funktionen des Staates nicht zu den Anliegen der liberalen Politik. So betrachtet die FDP die Überwachung von Personen durch kommunale Behörden nicht als vorbehaltlos richtig. Andererseits erachten wir es als notwendig, dafür zu sorgen, dass die Mittel der Steuerzahler nicht missbraucht werden, sondern an jenen Ort fliessen, an dem sie effektiv benötigt werden. Missbrauch soll zweckmässig bekämpft werden können. Die Kommission konnte berechtigte Fragen und Bedenken aufnehmen und klären. Verantwortungen und Zuständigkeiten sowie die zeitliche und materielle Einschränkung der Observation konnten präzisiert werden. Den Bedenken nach behördlicher Willkür und dem Schutz der Persönlichkeit von Betroffenen wurde Rechnung getragen. Die FDP-Fraktion ist mit der Fassung der vorberatenden Kommission einverstanden.

Heeb, GLP: Ich stelle den **Antrag**, § 8c bis § 8f, die für die Überwachung neu im Gesetz eingefügt werden sollen, zu streichen. Grundsätzlich ist es sehr wichtig, dass Missbrauch bekämpft wird. Ich weiss, dass er im Bereich der Sozialhilfe verbreitet ist. Die Versu-

chung ist sehr gross. Ich denke beispielsweise an grössere Wohnungen, Zusatzversicherungen der Krankenkasse, Autoleasing, Ausbildungen, Pflege von Kontakten oder ein Haustier, die man nur unter grossen Opfern aufgeben kann. Dies alles sind Zusatzausgaben, die eventuell nicht getragen werden und den Sozialhilfeempfänger subjektiv dazu verleiten könnten, irgendwo noch ein Zubrot verdienen zu können. Hier muss durchgegriffen werden. Nach meiner Meinung ist eine gute Schulung bei den Sozialhilfebehörden das Wichtigste, um solchen Missbrauch zu erkennen. Es können Tagesstrukturen angeboten werden. Wenn diese ausgeschlagen werden, ist das ein Hinweis auf Missbrauch. Auch wenn Budgetberatungen oder kurzfristige Aufgebote nicht wahrgenommen werden, kann dies Hinweise auf Missbrauch geben. Wenn es Verdachtsmomente gibt, ist es meines Erachtens völlig unangemessen, eine Überwachung anzuordnen. Hier sollte der Stab der Staatsanwaltschaft übergeben werden. Diese hat sehr viele Mittel, die geeigneter sind. Man denke nur an die Auswertung von Randzeiten. Mein Mobilphon deckt alles auf, was ich in den letzten Jahren gemacht habe. Meinem Computer kann man problemlos entnehmen, wann ich wo war. Die Randzeitenauswertung ergibt dies auch, und man kann die Personen befragen. Das ist der staatlich vorgesehene Weg, der bei jeder Anzeige eingeschlagen werden kann. Wenn hier ein Defizit besteht, sollte man die entsprechenden Kapazitäten bei den Sozialämtern und bei der Staatsanwaltschaft schaffen. Unsere Fraktion hat länger darüber diskutiert, wie niederschwellig die Überwachung ist. Meines Erachtens ist sie die brutalste, traumatisierendste und einschneidendste Massnahme, die es gibt. Es wäre wichtiger, wenn bei mir entsprechende Abklärungen gemacht und alles offengelegt würde, als wenn ich nachträglich erfahre, dass mir während eines halben Jahres an gewissen Tagen ein Schnüffler hinterher spionierte. Ich zweifle die Tauglichkeit solcher Ergebnisse an. Aus liberaler Sicht sollten wir möglichst wenige Gesetze schaffen.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Namens der vorberatenden Kommission bitte ich die Ratsmitglieder, den Antrag Heeb abzulehnen.

Engeli, GP: Der Antrag stösst bei uns auf offene Ohren. Ohne die Absprache mit der Fraktion bitte ich den Grossen Rat, den Antrag Heeb zu unterstützen.

Regierungsrat **Martin**: Der Antrag Heeb stellt die erheblich erklärte Motion in Frage. Ich erinnere daran, dass der Grosse Rat die Motion am 13. März 2019 mit 83:21 Stimmen erheblich erklärt hat. Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, den Antrag Heeb abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Heeb wird mit 80:25 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrat **Martin**: Ich weise darauf hin, dass die Formulierung des Paragraphen 1:1 dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, das die Schweizer Stimmbevölkerung gutgeheissen hat, entspricht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 8d

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Hier wurden die Aufsichtsinstanzen gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates geändert. Die vorberatende Kommission hat der vorliegenden Fassung mit 10:4 Stimmen zugestimmt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 8e

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8f

Ammann, GLP: Ich habe bereits in der Kommission angetönt, dass ich eine Frage an Regierungsrat Urs Martin stellen werde. Im Text heisst es, dass die Fürsorgebehörde dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht erstatte. Es wurde zugesichert, dass während einer bestimmten Zeitperiode, nämlich für die ersten fünf Jahre, der Regierungsrat nicht nur darauf wartet, dass 20 der 80 Gemeinden Bericht erstatten, sondern dass er systematisch für jedes Jahr anfragt, wie oft eine Observation durchgeführt wurde. Wir hoffen, dass dies sehr wenige Fälle sein werden. Wir wollen dies nicht ins Gesetz schreiben, sondern das Gesetz schlank halten. Wir wollen aber die Bestätigung des Regierungsrates, dass die einzelnen Fürsorgebehörden aufgefordert werden, während den ersten fünf Jahren nach diesen Kriterien zu melden, wer observiert wurde, so dass wir in geeigneter Form sehen, wie oft das geschehen ist. Ich danke für die Auskunft, damit wir es nicht im Gesetz verankern müssen.

Regierungsrat **Martin**: Ich danke für die Anfrage. Der Regierungsrat beabsichtigt, während den ersten fünf Jahren eine Vollerhebung der Observationen zu tätigen und diese jeweils gemäss der Anzahl, aber nicht nach Gemeinde aufgeschlüsselt, im Jahresbericht zu publizieren. Das haben wir in der Kommission bereits ausgeführt. Wir gehen davon aus, dass die Zahl äusserst klein und unspektakulär sein dürfte. Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren, wenn die Zahl wirklich unspektakulär ist, wird die Vollerhebung nicht mehr notwendig sein. Sollten aber viele Observationen stattfinden, müsste man dann wieder über die Bücher gehen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden die Observationen alleine aufgrund der Kosten mit grösstem Augenmass einsetzen. Wir begrüssen, dies nicht im Detail im Gesetz zu formulieren. Meines Erachtens ist es sinnvoll, dass es hier ausgeführt wurde und somit Teil der Materialien ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Titel nach § 8f

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19b

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Die Beratung dieses Paragraphen hat in der Kommission den grössten Zeitaufwand benötigt. Wir haben auch an der 2. Sitzung sehr lange darüber diskutiert. Es geht einerseits um die Globalpauschalen, wie sie der Bund den Kantonen überweist und wie sie zu betrachten sind, andererseits geht es um die Rückerstattungspflicht. Der Bund bezahlt dem Kanton für jede betreute Person einen entsprechenden Betrag. Der Kanton gibt diesen an die Gemeinden weiter, die die Personen betreuen. Es ist das Hauptthema, wie die Beträge zu verbuchen sind. Jene Gemeinden, welche die Aufgabe wahrnehmen, erhalten Geld. Die Aufgaben sind sehr vielfältig. Das Geld muss für Unterbringung, Betreuung, Fremdbetreuung usw. reichen. Davon werden wir in weiteren Voten vermutlich noch hören. Das kann in einigen Gemeinden tiefrote Zahlen auslösen. Über die Dauer ist es kein gewinnbringendes Geschäft. Die Rückerstattungspflicht soll für alle, die Geld seitens der Gemeinde erhalten, gleich gehandhabt werden. Die Rückerstattung ist in Art. 85 des Bundesgesetzes geregelt. Es dürfen keine Ungleichheiten entstehen. Es muss eine Gleichbehandlung im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger, und zwar egal, welchen Status sie haben, bestehen. Ich bin auf die Voten gespannt.

Walther, FDP: Das zweite Thema der Gesetzesrevision ist nicht weniger bedeutend. Wir bedanken uns, dass die Fallpauschale für Asylsuchende in die Gesetzesrevision eingeflossen ist, da damit eine Gesetzeslücke geschlossen wird. Dabei handelt es sich um ein sehr komplexes Thema, das sich nicht auf den ersten Blick erfassen lässt, obschon es nur gerade einen Paragraphen einnimmt. In den Diskussionen werden immer wieder verschiedene Gebiete miteinander vermischt. So gilt es, die Fragen des Finanzierungsmodelles, die Frage der richtigen Verbuchung in der Gemeinderechnung und der Umgang mit Sozialhilfeleistungen bei Asylanten differenziert zu betrachten. Es geht vor allem um die Klärung der Frage, die ein Verwaltungsgericht in Auftrag gegeben hat, wie mit der Fallpauschale umgegangen werden soll und nicht wie es mit der Rückerstattung aussieht. Die Gegner führen ins Feld, dass sich die Gemeinden an den Fallpauschalen bereichern würden. Zudem würden geleistete Sozialhilfeleistungen bei Asylsuchenden ohnehin zurückgefordert. Es gibt zwei Gruppen von Asylsuchenden: Jene, die in den ersten sieben Jahren und die anderen, die länger als sieben Jahre hier sind. Die Gemeinden erhalten die Fallpauschale lediglich für die Asylsuchenden während der ersten sieben Jahre. Danach entfällt sie. Die Kosten werden dann durch den Steuerhaushalt der Gemeinde getragen, wie bei einem Sozialhilfebezügler auch. Die Fallpauschale ist als Deckungsbeitrag für die Kosten eines durchschnittlichen Asylsuchenden zu verstehen. Sobald spezielle Leistungen oder spezielle Umstände eintreffen, übersteigen die Kosten

die Fallpauschale bei weitem. Beispiele aus der Praxis: ein Zahnersatz kostet aktuell 5'000 Franken; traumatisierte Menschen benötigen Einzelwohnungen; die Begleitung eines Asylanten mit unsittlichem Verhalten. Ich gehe aber nicht ins Detail. In unserem Kompetenzzentrum, dem fünf Gemeinden angeschlossen sind, erhöhen wir die Pensen der Mitarbeiter, weil der Aufwand für die Betreuung steigt. Ab 1. Januar 2022 erhalten die Gemeinden weitere Aufgaben, weil gewisse Aufgaben, welche die Peregrina-Stiftung übernommen hatte, an die Gemeinden übergehen. Zudem sind die Lebenshaltungskosten sehr unterschiedlich, insbesondere für das Wohnen. Beispielsweise in der Gemeinde Münsterlingen müssen wir notgedrungen relativ teure Wohnungen anmieten. In einem aktuellen Fall erfolgte dies notfallmässig, da der Klient mit Suizid drohte, falls er länger mit seinen zwei Kollegen in einer 4-Zimmer-Wohnung leben müsse. Als ich letzte Woche die Zeitung gelesen habe, dachte ich, dass ich ein Idiot bin. Da gibt es eine Finanzierungsquelle, die kaum zu versiegen scheint, aber ich sehe sie nicht. Natürlich kenne ich die Zahlen unserer Gemeinde. Ich habe in der Gemeinderechnung die Kontogruppen 5720 und 5730, in denen die Beiträge für Asylsuchende in den ersten sieben Jahren beziehungsweise in den Folgejahren verbucht werden. Es resultiert ein Minus von 33'000 Franken. Dabei sind die Bestände der Leerwohnungen nicht einmal eingerechnet. Darum sage ich in aller Deutlichkeit: Wer behauptet, dass sich die Gemeinden bereichern würden, sollte die Gemeinderechnungen einmal genau studieren. Es gleicht sich über die Jahre aus. Ja, es mag sein, dass es von Gemeinde zu Gemeinde Unterschiede in der Art und Weise der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden gibt. Das ist aber ein anderes Thema. Die Voraussetzungen, Regelungen und Gesetze sind für alle gleich. Es kann nicht sein, dass Gemeinden, die ihren Auftrag seriös und angemessen erfüllen, zusätzlich belastet werden. Gemäss Bundesrecht sind Asylsuchende und Schweizer Bürger grundsätzlich gleichzustellen. Das gilt auch für die Rückerstattungspflicht der bezogenen Sozialleistungen. Die Rückerstattung wird nicht einfach verfügt, sondern sie muss gemäss Leitfanden des Kantons und den Richtlinien der SKOS, der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, geprüft werden. Dabei ist die Zumutbarkeit ein wichtiges Element. Bei den Berechnungen beziehungsweise bei den Bemessungen der Zumutbarkeit wird der notwendige Lebensunterhalt gegenüber dem üblichen Grundbedarf bei Asylsuchenden um 50 % erhöht. Ich habe es in unserer Gemeinde kontrolliert. In den letzten elf Jahren wurde noch kein Franken zurückgefordert. Zwar nicht, weil wir das nicht bewirtschaften würden, sondern weil die Zumutbarkeit nie gegeben war. Wie erwähnt ist das ein anderes Thema. Würde die Fallpauschale auf das Klientenkonto gebucht, wäre das ein Nachteil für Asylsuchende in Ausbildung. Die Fallpauschale würde bei der Berechnung von Stipendien mit einbezogen werden. Die Stipendien würden dann teilweise oder ganz wegfallen. Ich möchte erwähnen, dass Stipendien nicht rückerstattungspflichtig sind. Im Bundesgesetz ist die Verwendung der Pauschalen umschrieben. Die Aufzählung dient als Leitplanke für die Bemessung der Pauschalen zur Plausibilisierung. Die Auflistung ändert aber nichts an der Tatsache, dass es sich bei den Beiträgen

um zweckgebundene Deckungsbeiträge an die Vollkosten des Asylwesens der Kantone beziehungsweise der Gemeinden handelt. Deshalb heisst sie auch "Globalpauschale" und nicht "Subjektbeitrag". Wäre es ein Subjektbeitrag, müsste er fallbezogen unterschiedlich hoch sein. Für die Verbuchung der Fallpauschalen gibt es klare Vorgaben durch das harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 und entsprechende Kontenvorgaben. Natürlich kann auch der Gesetzesartikel Fehlverbuchungen nicht verhindern. Grundsätzlich sind die Mittelflüsse in der Gemeinderechnung aber klar. Nun kommt der Stein des Anstosses: Eine Flüchtlingsfamilie, die gut betreut ist und seit zehn Jahren hier lebt, gut integriert ist und alle eine Ausbildung gemacht haben, arbeitet. Sie musste nichts zurückerstatten, alles ist bestens. Nun findet ein Anwalt die Gesetzeslücke und fordert für die Familie die Fallpauschale der Gemeinde von ca. 50'000 Franken zurück. Man reibt sich die Augen. Die Familie wollte nach zwei Jahren nicht mehr zusammenleben. Ein männliches Mitglied erhielt daraufhin eine eigene Wohnung. Die Fallpauschale hat in diesem Fall die Kosten über die gesamten zehn Jahre nicht gedeckt, aber sie ist es uns wert, weil die Familie gut integriert ist. Die aktuelle Gesetzeslücke bevorteilt Asylsuchende gegenüber Schweizer Bürgern, erhöht die Kosten bei den Gemeinden und somit die Belastung der Steuerzahler und schafft für gewisse Asylsuchende, wie Lehrlinge, Nachteile. Die FDP-Fraktion stimmt dem Gesetzesentwurf der Kommission grossmehrheitlich zu.

Bruggmann, SP: Der Bund erstattet den Kantonen grundsätzlich die Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden und für jene vorläufig aufgenommenen Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als sieben Jahre zurückliegt, mittels Globalpauschale. Mit den Pauschalen wiederum finanziert der Kanton die Ausgaben für die Unterbringung, die Unterstützung, die obligatorische Krankenversicherung und einen Beitrag an die Betreuungskosten in den Gemeinden. Die Gemeinden haben in den ersten fünf beziehungsweise sieben Jahren also keine oder selten Kosten, die sie selbst tragen, es sei denn, die Kosten übersteigen die Globalpauschalen. Auch ich habe mir die Rechnungen angesehen. Wenn ich in die Rechnung der verschiedenen Gemeinden hineinsehe, ist eher das Gegenteil der Fall. Die Gemeinden führen in den Konten sehr oft einen Ertragsüberschuss. Mit dem neuen § 19b soll festgehalten werden, dass die Globalpauschale nicht dem Klientenkonto gutgeschrieben werden darf. Ich kann dieses Vorhaben insofern verstehen, als dass bei Beendigung der Globalpauschalen auf dem Konto kein Plus vorhanden sein soll und eine Auszahlung geltend gemacht werden kann. Ich kann aber nicht nachvollziehen, dass Gelder, welche die Gemeinden erhalten, nicht als Einnahmen verbucht werden. Auslagen, die sie mit den zu unterstützenden Personen haben, hingegen aber schon. Für die betroffenen Personen gibt es keine Möglichkeit, ihren neuen Lebensabschnitt ohne Schulden zu beginnen. Mit dieser Regelung starten sie per se mit einem grossen Schuldenberg. Sie haben im Gegensatz zu den meisten normalen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern anfangs keine Möglichkeit, ein Einkommen zu erzie-

len. Zudem ist das Vorgehen für eine rasche Integration nicht förderlich. Sozialhilfeschieden haben Auswirkungen auf die Aufenthaltsbewilligung und die Einbürgerung. Die Gemeinden werden für ihre Aufgaben und ihre Auslagen bereits durch den Bund finanziell abgegolten. Mit einer Rückforderung der Gelder werden die Gemeinden gleich zweimal für ihre Auslagen entschädigt. Das ist nicht haltbar. Im Asylgesetz des Bundes wird in Art. 88 Abs. 1 festgehalten: "Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes mit Pauschalen ab. (...)." Wenn eine Rückerstattung geltend gemacht werden kann, dann doch von der bezahlenden Instanz. Der Bund macht dies aber nicht. Lediglich in Art. 89b Abs. 1 heisst es: "Der Bund kann bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen (...) nach Artikel 88 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 55 und 87 AIG zurückfordern, (...)." Dann aber, wenn ein Kanton die Vollzugsaufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Es besteht also zwischen dem direkten Zahler und dem Zahlungsempfänger eine klare Regelung. In Art. 85 wird die Rückerstattung von Sozialhilfegeldern zwar definiert, der Inhalt bezieht sich jedoch auf den Bund. In Abs. 4 heisst es, dass sich der Rückerstattungsanspruch der Kantone nach kantonalem Recht richte. Sobald der Kanton oder dann die Gemeinden selbst Ausgaben haben, greift das kantonale Recht. Regierungsrat Urs Martin sagte gegenüber der "Thurgauer Zeitung", dass es grotesk sei, daraus abzuleiten, dass eine Rückerstattungspflicht bestehe. Meines Erachtens ist es ebenso grotesk, diese einfach daraus zu schliessen. An dieser Stelle über eine Ungleichbehandlung mit anderen Sozialhilfebezügern zu diskutieren, scheint mir ziemlich absurd zu sein. Wir alle wissen, dass diese im wirklichen Leben nicht besteht. Dies beschreibt das DFS gleich selbst. Unseren Asylsuchenden fehlen die persönlichen Ressourcen, die Sprachkenntnisse und das Beziehungsnetz. Asylsuchende erhalten im Thurgau tiefere Sozialhilfeleistungen als Schweizer Sozialhilfebürger, und sie können am Anfang nicht arbeiten. Wie bereits erwähnt entstehen einer Gemeinde in den ersten fünf beziehungsweise sieben Jahren der Unterstützung keine oder wenige Kosten. Falls tatsächlich Kosten entstehen, die nicht über die Globalpauschale abgegolten werden, können diese über das kantonale Recht zurückgefordert werden. Solange eine Gemeinde keine Auslagen hat, soll sie auch nicht Geld zurückfordern, das sie nicht ausgegeben hat. Über dieses Thema haben wir in der Kommission sehr intensiv diskutiert. Ich habe in der Kommission dazu keinen Antrag gestellt. Das Thema lässt mir aber keine Ruhe. Ich habe weitere Abklärungen und Gespräche geführt. Ich erlaube mir deshalb heute, den **Antrag** für einen neuen Abs. 2 zu stellen, der wie folgt lautet: "Die Auslagen, die während der ersten 5 beziehungsweise 7 Jahre entstehen und über die Globalpauschale 1 und 2 abgedeckt sind, sind nach der Ablösung aus der Sozialhilfe nicht rückerstattungspflichtig."

Diezi, CVP/EVP: Ich verweise auf die Ausführungen des Ratskollegen René Walther. Er hat ausgeführt, was systematisch zusammengehört und was nicht. Ich hoffe, dass dies verstanden wurde, und ich werde es nicht noch einmal wiederholen. Ich beschränke

mich deshalb darauf, die Situation in einer Gemeinde darzulegen, die zu jenen Gemeinden mit den meisten Personen gehört, die dem Asylgesetz unterstehen und durch Sozialhilfe unterstützt werden. Wenn wir in der Stadt Arbon bezüglich allen Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und aufgenommenen Flüchtlingen alles berücksichtigen, was auf der einen Seite verauslagt wird und andererseits an Globalpauschalen und Rückvergütungen irgendwelcher Art an die Gemeinde zurückfliesst, ergeben sich für die Jahre 2018 bis 2020 folgende Defizite: 2018 sind es knapp 700'000 Franken, 2019 gut 800'000 Franken und 2020 wieder knapp 700'000 Franken. Selbst wenn suggeriert wurde, dass man doppelt verdiene, wenn es zu einer Rückzahlung komme, trifft das einfach nicht zu. Die Stadt Arbon wäre froh, wenn ihr wenigstens einmal wirklich alle Auslagen bezahlt würden. Zum Glück leistet der Kanton einen namhaften Ausgleichsbeitrag, sodass sich die erwähnten Endzahlen auf gut 200'000 Franken für das Jahr 2018, gut 400'000 Franken für 2019 und 265'000 Franken für das Jahr 2020 reduzieren. Wenn man nun die Auslagen, wie mit dem Antrag Bruggmann beantragt, auf dem Klientenkonto nicht mehr berücksichtigt, so dass alle Sozialhilfebezüger, die dem Asylgesetz unterstehen, selbst wenn sie in guten Verhältnissen leben, keine Rückzahlungen mehr leisten müssen, ist klar, was das heisst: Der Arboner Steuerzahler trägt den Ausfall definitiv. Das kann nicht die Lösung sein. Ich sehe hier keinen Fortschritt an Gerechtigkeit. Und zwar auch deshalb nicht, weil damit eine neue Kategorie der privilegierten Sozialhilfebezüger geschaffen würde. Ich gebe zu, dass der Fall sehr selten ist. Wenn aber beispielsweise ein pakistanischer Arzt, der nach teuren sprachlichen und fachlichen Weiterbildungen wieder sehr gut verdient, keine Rückzahlungen leisten muss, die sitzengelassene alleinerziehende Mutter, wenn sie später doch wieder gut verdienen kann, aber genau dies machen muss, frage ich mich, welches der Grund für die Differenzierung ist. Ich habe dies auch nach den Ausführungen der Antragstellerin nicht verstanden. Es ist richtig, dass die Globalpauschalen in den fünf beziehungsweise sieben Jahren, in denen sie durch den Bund geleistet werden, tendenziell die anfallenden Kosten übersteigen. Nach Ablauf der sieben Jahre bezahlt der Bund aber keinen Franken mehr. Wenn man gerecht sein will, darf man meines Erachtens zu diesem Zeitpunkt das Konto nicht saldieren, denn viele Personen verbleiben in der Sozialhilfe. Dann trägt die Gemeinde jeden Franken. Wenn man eine faire Betrachtungsweise anstellen will, muss man die gesamte Zeit der sozialhilferechtlichen Unterstützung berücksichtigen. Damit kommt man zu den Zahlen, die ich bereits ausgeführt habe. Wir behaupten nicht, dass das aktuelle System perfekt sei. Wir sind gerne bereit, über sinnvolle Verbesserungen zu diskutieren. Der nun vorgeschlagene Gesetzeszusatz schüttet unseres Erachtens das Kind mit dem Bade aus und schafft neue Ungerechtigkeiten. Ich bitte die Ratsmitglieder deshalb, den Antrag Bruggmann abzulehnen und bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Ammann, GLP: Die Thematik ist hoch komplex, da sich hier Sozialhilfe und Globalpauschalen mischen und sich zusätzlich einige Fragen zur Verbuchungspraktik bei den Gemeinden stellen. Ob es vor diesem Hintergrund gut war, die beiden zu verknüpfen, sei dahingestellt. Die Thematik bleibt schwierig. Da die Flüchtlinge per Gesetz nicht für den eigenen Lebensunterhalt sorgen können, und dies während den angetönten fünf bis sieben Jahren, ist es alleine unter humanitären Gesichtspunkten richtig, dass jener für die Finanzierung aufkommt, der für ein Verbot sorgt. Das haben wir mit der Covid Pandemie bereits erlebt. Der Bund macht dies in Form der Globalpauschalen. Es wäre moralisch schwierig, jemanden zu Erwerbslosigkeit zu zwingen, um später die aufgeworfenen Mittel für die Zeit, und ich spreche nur von den fünf bis sieben Jahren, der erzwungenen Erwerbslosigkeit in Rechnung zu stellen. Der Bund und der Kanton tun dies nicht. Deshalb sollten es auch die Gemeinden nicht machen. Selbstverständlich soll der erwähnte pakistanische Arzt bei Erwerbstätigkeit zur Kasse gebeten werden. Es soll kein Unterschied zu Inländern gemacht werden. Während der Zeit aber, in der der Arzt nicht arbeiten durfte, sind wir moralisch verpflichtet, dass wir solchen Menschen helfen, zumindest ein Dach über dem Kopf zu haben. Das ist gerade die Krux. Mit dem neuen Gesetzesparagrafen ist es möglich, etwas zweckgebunden in einen Topf einzubezahlen, damit die Gemeinde möglichst gut wirtschaften kann. Nachher sollte die Gemeinde buchhalterisch selbst schauen, ob es für die Zeit, in der jemand nicht arbeiten konnte, oder erst ab der Zeit, wenn jemand mit allen anderen Sozialhilfeempfängern gleichgestellt ist, moralisch vertretbar ist, Geld zurückzufordern. Meines Erachtens wird der Antrag Bruggmann so gestellt. Flüchtlinge sollen nicht bessergestellt werden als andere Sozialhilfebezügler. Es darf nicht sein, dass Bundespauschalen für individuelle Schuldanerkenntnisse angerechnet werden können. Da sind wir gleicher Meinung. Es gilt klar festzuhalten, dass keine Schuld aus Sozialhilfe oder obligatorischen Krankenkassenprämien der Gemeinde anfallen sollen, die zurückgefordert werden können, solange Globalpauschalen des Bundes objektfinanziert, aber für fünf bis sieben Jahre ausgerichtet werden. Im Paragraphen wird von Staatsbeiträgen gesprochen. Solche Staatsbeiträge sind Abgeltungen, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen sollen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden. Diese Beiträge sind nicht für Empfänger zurückzahlbar, aber zweckgebunden zu verwenden. Es stellt sich die Frage, ob der Empfänger in den Endempfänger integriert ist, weil er eine Leistung erhalten sollte, die er selbst nicht anbieten kann. Die Bundesgelder sind deshalb Pauschalen. Sie sind genau gleich hoch, egal, ob die Gemeinde in Genf, Tägerwilen oder Münsterlingen einen Betroffenen integriert. Ich habe gehört, dass in Münsterlingen seit elf Jahren nichts zurückgefordert wurde. Es ist gut, wenn es mit dem Gesetz gleich weitergeführt werden kann. Es geht aber darum, dass für die fünf bis sieben Jahre nichts zurückgefordert wird. Es ist vielmehr eine Objektfinanzierung als eine Subjektfinanzierung. Deshalb ist es richtig und zielführend, dass die Gemeinden über einen zweckge-

bundenen Topf im Sinne einer Objektfinanzierung verfolgen und verfügen. Wir haben darüber diskutiert, ob dies allenfalls eine Spezialfinanzierung möglich macht. Die Kommission war der Meinung, dass es die Gemeinden mit dem HRM2 bereits heute gut regeln können. Die Gemeindeordnungen müssen keine zusätzlichen Spezialfonds einrichten. Ich weiss, dass bereits viele Gemeinden § 19b korrekt umsetzen und viele Gemeindevertreter hier im Rat mit der Debatte Mühe bekunden. Das ist verständlich. Meines Erachtens ist es nötig, die Diskussion zu führen, damit es allen klar ist, dass Einnahmen nicht doppelt verbucht werden sollen. Die GLP-Fraktion sieht den Regierungsrat, die Gemeindevertreter sowie den Verband Thurgauer Gemeinden in der Pflicht, allenfalls in Weiterbildungen darauf zu achten, dass dies nicht geschieht. Der GLP-Fraktion ist bewusst, dass das Asylwesen kein Positivgeschäft ist. Es geht nur darum, dass niemand für die fünf bis sieben Jahre bestraft wird, weil er dann nicht arbeiten darf. Ob es in § 19b einen zweiten Absatz braucht, bleibt bis zur 2. Lesung offen. Rechtlich scheint er nicht notwendig, weil es letztlich um eine moralische Pflicht geht. Aus unserer Sicht kann er aber nicht schaden. Aufgrund der etwas fehlenden Vertrauensbildung zur Diskussion im Rat ist es vielleicht sinnvoll, dies explizit im Gesetz zu verankern. Ich bitte die Ratsmitglieder, dem Antrag Bruggmann zuzustimmen.

Rickenbach, CVP/EVP: Ich spreche für eine Minderheit der CVP/EVP Fraktion. Der Zusatz erscheint uns nötig, damit Klarheit betreffend die rückerstattungspflichtigen Beiträge, die durch die Gemeinden bis anhin und ohne Präzisierung auch weiterhin sehr individuell interpretiert werden und einer Gemeindewillkür unterstehen, besteht. Viele Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gut, aber nicht alle und nicht alle gleich. Wenn die Globalpauschale nicht dem Klientenkonto gutgeschrieben wird, wie es in Abs. 1 vorgesehen ist, muss daraus folgen, dass dessen Ausgaben aus der Globalpauschale nicht dem Klientenkonto in Abzug gebracht werden und dementsprechend später auch keine Rückerstattungsforderungen gestellt werden können. Es geht also darum, dass nach erfolgter Integration keine Rückerstattungsforderungen auf Ausgabenposten aus der Globalpauschale gestellt werden dürfen. Denn Asylbewerber haben keine Möglichkeit, nicht in die Sozialhilfe zu kommen. Mit ihrem Status sind sie von Beginn an drin. Der zusätzliche Abs. 2 in § 19b führt zu einer einheitlicheren Handhabung, mehr Gerechtigkeit für Begünstigte und unter den Gemeinden, und er wird in Zukunft die Gemeinden vor einem unnötigen Rechtsstreit bewahren. Ausserdem möchten wir zu bedenken geben, dass an vielen Orten Projekte zur Integration auf ehrenamtlicher und freiwilliger Basis ergriffen werden, beispielsweise durch Kirchgemeinden oder Vereine, und die Gemeinden so entlastet werden. Die Globalpauschalen müssen hierzu nicht vollumfänglich eingesetzt werden. Wir danken allen Personen herzlich für ihren Einsatz. Ich möchte den Einsatz nicht schmälern, die Gemeinden dürfen dies aber zur Kenntnis nehmen und goutieren. Etwas provokativ ausgedrückt, erscheint sowohl für den Kanton als auch für einzelne Gemeinden aktuell die Versuchung gross, durch die Globalpauschalen, die der Bund zur Verfü-

gung stellt, mehr Gelder einzunehmen als ausgeben zu müssen. Diese Gelder können bei den allgemeinen Sozialausgaben gut gebraucht werden, was einer Quersubventionierung gleichkommt und nicht ehrlich ist. Aus ethischer Perspektive sind solche "Rechenspiele" nicht zu unterstützen. Sie fördern Missgunst. Längerfristig dienen sie weder der Gemeinde noch den Begünstigten. Wir können uns nicht vorstellen, dass dies für unsere Gemeinden und den Kanton zum Segen wird. Ich danke für die Unterstützung des Antrags Bruggmann.

Rüetschi, GP: Der vorgesehene neue Paragraph ist keine Lösung. Er ändert nichts an der rechtlichen Tatsache, dass Globalpauschalen Subventionen des Bundes sind, die nicht zurückgefordert werden dürfen. Der Paragraph wurde aufgrund einer Einfachen Anfrage der SVP in das Gesetz eingefügt, und zwar mit der falschen Begründung: Die Globalpauschale sei keine subjektorientierte Kopf- oder Fallpauschale und aufgrund verschiedener Verwaltungsgerichtsurteile, die monierten, dass eine gesetzliche Grundlage fehle. Sie regten deshalb an, die Globalpauschalen individuell gutschreiben zu lassen, weil es vorkam, dass Bundessubventionen durch einige Sozialdienste in den Gemeinden missbräuchlich als Schulden durch Asylsuchende anerkannt werden mussten. Der Paragraph sollte deshalb ganz gestrichen oder aber mit der Ergänzung versehen werden, dass Gelder aus den Globalpauschalen des Bundes per se nicht rückerstattungspflichtig sind. In der Vergangenheit wurden nämlich Asylsuchende mit Schulden entlassen, die nicht den wirtschaftlichen Tatsachen entsprachen. Die Globalpauschalen des Bundes werden entgegen ihrer irreführenden Bezeichnung individuell und für jede einzelne Person und jeden einzelnen Betreuungstag berechnet und ausgerichtet. In der Asylverordnung zum Asylgesetz ist festgehalten, dass sich die Sozialhilfe nach kantonalem Recht ausgestaltet. Ausdrücklich nicht erwähnt ist dabei die Rückerstattung der Sozialhilfeleistung. Das ist aber nicht als Gesetzeslücke zu verstehen, sondern erklärt sich durch Art. 2, wonach Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen vom Bund vergütet werden. Demnach besteht keine zurückforderbare Schuld aus Sozialhilfe oder obligatorischen Krankenkassenprämien der Gemeinden, solange Globalpauschalen des Bundes für den genannten Personenkreis ausgerichtet werden. Der neue § 19b soll eine individuelle Gutschreibung auf dem Klientenkonto verhindern. Ich spreche von Sozialhilfekosten, Betreuungskosten, Krankenkassenprämien und Mietkosten. Auf das Klientenkonto dürfen aber auch keine Positionen als Minus verbucht werden, die vom Bund abgegolten sind. Im Klartext gesagt: Es dürfen keine Forderungen an Asylsuchende anfallen, da sie global beglichen sind. Es dürfen auch individuell keine Sozialhilfekosten als Minus verbucht werden. Wenn einzelne Gemeinden das nicht so handhaben möchten, müsste subsidiär die Globalpauschale individuell gutgeschrieben und mit den anfallenden tatsächlichen Kosten verrechnet werden. Damit besteht aber die Gefahr, dass Gemeinden Realkosten, wie überbezahlte Wohnkosten, wenn keine günstige Wohnung gefunden wird, in Rechnung stellen würden. Tatsächlich dürften Sozialhilfekosten gar nicht auf dem Klientenkonto

verbucht werden, weil sie mit dem Kostenrisiko bei den Gemeinden pauschal abgegolten sind. Damit das allen klar wird, müsste das in einer Verordnung zum Gesetz oder in einem neuen Abs. 2 erklärend festgehalten werden. Wie allgemein bekannt ist, wurde die Praxis der Schuldanererkennung ohne gesetzliche Grundlagen und nachvollziehbare Abrechnungen schon in diversen Urteilen zurückgewiesen. Den Gemeinden drohen hohe Prozesskosten, wenn sie missbräuchliche Abrechnungen vorlegen. Auch der Vergleich mit anderen Personen, die Sozialhilfe beziehen und nicht dem Asylrecht unterstehen, ist müssig, denn für diese bezahlt der Bund nichts. Weshalb die Diskussion über eine angebliche Ungleichbehandlung falsch ist, kann im Rekursentscheid des DFS nachgelesen werden. Dort heisst es, dass festzuhalten sei, dass Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs der Natur der Sache nach nicht gleich wie Schweizerinnen und Schweizer oder übrige ausländische Staatsangehörige behandelt werden können. Die Grünen unterstützen den Antrag Bruggmann und bitten die Ratsmitglieder, es uns gleichzutun.

Neuweiler, SVP: Ich erlaube mir, die eine oder andere Aussage etwas zu präzisieren. Es wurde gesagt, dass Personen, die in den Gemeinden sind, nicht arbeiten dürften. Dazu ist zu sagen, dass Personen in einem laufenden Asylverfahren, die noch keinen Status haben, nicht arbeiten dürfen. Gemäss der "Neustrukturierung Asyl Thurgau" verbleiben sie in den Durchgangsheimen. Die Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen kommen in die Gemeinde, sobald sie einen Status haben, der sie berechtigt, am Arbeitsleben teilzunehmen. Für Personen im Asylbereich vergütet der Bund eine Integrationspauschale über 18'000 Franken. Diese läuft über die Fachstelle Integration. Die Personen im Asylbereich werden heute sehr gut begleitet, wenn es um Schulungen, Lehren und die Integration in den Arbeitsmarkt geht. Die Integrationspauschale ist nicht zurückzuzahlen. Mit einer guten Integration, die durch den Bund und den Kanton finanziert wurde, kann einmal eine minimale Rückerstattung verlangt werden, wenn genügend Einkommen vorhanden ist. Beim Eintreten habe ich bereits erwähnt, dass eine Rückerstattung erst aufgenommen wird, wenn die finanziellen Verhältnisse um einiges besser sind und eine Rückerstattung zumutbar ist. Wenn eine Person aus der Sozialhilfe entlassen wird, erhält sie eine Feststellungsverfügung mit den Unterstützungsleistungen. Das heisst aber noch nicht, dass alle Leistungen zurückbezahlt werden müssen. Meistens prüft man nach einem Jahr die finanzielle Situation der Person und klärt, ob eine Rückerstattung überhaupt möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, wird zugewartet. Wir haben zudem davon gehört, dass eine Familie seit elf Jahren nichts zurückerstatten musste. Dies kommt in den meisten Fällen vor. Die Sozialhilfebehörden nehmen auf die persönlichen Verhältnisse der Familien und Personen Rücksicht. Mich störte die Aussage, dass die Gemeinden zweimal entschädigt würden. Wenn man dies mit der Rückerstattung vergleicht, und man weiss, dass es nur in wenigen Fällen zu einer Rückerstattung kommt, erhalten die Gemeinden nicht zweimal Geld. Zudem wurde bereits mehrfach erwähnt, und es entspricht auch der Tatsache, dass die Aufwendungen im Asylbereich um

einiges höher sind als die Beiträge, welche die Gemeinde einnimmt. § 19b soll eingeführt werden, damit zukünftig eine Rechtssicherheit in der Verbuchung der Globalpauschale besteht. Dass die Unterstützung durch die Sozialhilfe nach Ablauf der Auszahlung der Globalpauschale der Rückzahlungspflicht unterliegt, entspricht bereits heute der gängigen Praxis. Die Zumutbarkeit spielt dabei eine grosse Rolle und muss Voraussetzung sein. Dieser Sachverhalt ist bereits in § 19 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes geregelt. Der Antrag widerspricht dem Sinn der Einführung von § 19b und klar dem Prinzip der Gleichbehandlung. Die SVP lehnt den Antrag Bruggmann geschlossen ab.

Dietz, CVP/EVP: Ich danke der vorberatenden Kommission und dem zuständigen Regierungsrat für ihre Arbeit. Ich danke aber auch allen Gemeinden, die ihre wichtige Aufgabe der Begleitung und Integration von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ernst nehmen und die für diese Aufgaben zur Verfügung gestellten Bundesgelder, die sogenannten Globalpauschalen, zweckmässig und ehrlich einsetzen. Ich habe mich auch über die Aussage eines Gemeindepräsidenten gefreut, der vor ein paar Jahren gesagt hat, dass es eine gemeinsame Aufgabe und Herausforderung sei, welche die Gesellschaft habe. Er hat nicht von einem Problem gesprochen. Ich danke deshalb auch allen Freiwilligen und ehrenamtlich Tätigen, die sich mit viel Einsatz für die Bedürftigkeit von Geflüchteten einsetzen und sich ihrer Nöte annehmen. Da fallen bei den meisten Aktivitäten keine Kosten für die Gemeinden an. Mit dem neuen § 19b habe ich Mühe. Er passt nach meiner Meinung nicht hierher. Es soll eine Gesetzeslücke geschlossen werden. Dabei ist das Problem bei der Umsetzung zu orten. Ich kann verstehen, dass Gemeinden die Globalpauschalen nicht vollumfänglich ausschöpfen und für spätere Zeiten auf die Seite legen. Ich habe aber wenig Verständnis, wenn nach dem Integrationsprozess die ehemals Unterstützten für Auslagen zur Kasse gebeten werden sollen, die mit den Globalpauschalen hätten gedeckt werden müssen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber allen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern gleichzusetzen, ist ein Unding, denn Flüchtlinge kommen bei ihrer Zuweisung in die Gemeinden zwangsläufig in die Sozialhilfe. Sie können den Kanton und auch die Gemeinde meist nicht auswählen. Eine 82-jährige Schweizerin, die seit ihrer Geburt hier lebt, hat mir gestern fast unter Tränen gesagt, dass sie die Artikel in der "Thurgauer Zeitung" gelesen habe. Es könne doch nicht sein, dass jemand nach Integrationsbemühungen und grosser Anstrengung bezüglich einer Ausbildung mit einem Schuldenkonto in die sogenannte Eigen- oder Selbständigkeit starten müsse. Ja, sie hat recht. Das ist damit zu vergleichen, wie wenn ich meine Kinder erziehe und dafür Sorge, dass sie gut ausgebildet werden. Dafür beziehe ich Kinder-, Ausbildungs- und allenfalls Familienzulagen. Wenn die Kinder nun draussen sind und ihr eigenes Geld verdienen, stelle ich ihnen die ganzen Ausbildungskosten und vielleicht noch mehr in Rechnung. Die zur Verfügung gestellten Ausbildungszulagen usw. erscheinen aber nicht auf ihrem "Kinderkonto". Das geht nicht. Falls die Ratsmitglieder finden, dass § 19b zwingend im Sozialhilfegesetz

enthalten sein müsse, muss der Zusatz, wie ihn die Antragstellerin formuliert hat, enthalten sein. Ich stimme dem Antrag Bruggmann aus Überzeugung zu und bitte den Grossen Rat, dies ebenfalls zu tun. Die Gemeinden haben dadurch keinen Nachteil.

Lei, SVP: Manchmal würde es sich für die SP lohnen, darauf zu schauen, was andere Regierungsräte ihrer Partei machen. Mir liegt ein E-Mailverkehr mit Regierungsrat Fredy Fässler der SP St. Gallen vor. Er bestätigt, dass die Rückerstattungspflicht im Kanton St. Gallen bereits bestehe. Wenn man immer versucht, die Bemühungen der SP Regierungsräte für eine vernünftige Regelung der Asylpolitik zu torpedieren, muss man sich nicht wundern, wenn sie davonlaufen.

Schallenberg, SP: Der neue § 19b ist eigentlich nichts anderes als eine technische Frage, wie Bundesrecht rechtlich richtig und auch für die Menschen richtig umgesetzt werden soll. Die Rückerstattung im Sozialhilferecht funktioniert. Wenn aber Geld für den Lebensunterhalt bezahlt wird, können wir es nicht noch einmal verlangen. Globalpauschale ist nicht gleich Globalpauschale. Man kann sie nicht für alles das, was im Asyl- oder Flüchtlingsbereich gebraucht wird, einsetzen. Die Globalpauschale wird seitens des Bundes in eine Globalpauschale im Flüchtlingsbereich und eine solche im Asylbereich unterteilt. Dort wird wiederum in Kosten für die Krankenkasse, Mietkosten und Betreuungskosten der Gemeinde unterteilt. Daraus gibt sich die Globalpauschale, die der Bund an die Gemeinde ausrichtet. Die Gemeinde sollte diese richtig einsetzen und umsetzen. Das, was jetzt geschieht, ist eine Diskussion über Haltungen. Eigentlich ist die Arbeit aber nicht gemacht. § 19b erledigt die Aufgabe nicht richtig. Viele Gemeinden machen ihre Arbeit gut. Es gibt im Thurgau aber auch solche, die ihre Aufgabe nicht gut machen. Wenn alle 80 Gemeinden ihre Aufgabe gut machen würden, hätten wir keine Diskussionen und rechtlichen Auseinandersetzungen, wie sie Regierungsrat Urs Martin angetönt hat. Wenn wir dies Gesetz werden lassen, kann ich versichern, dass die rechtlichen Auseinandersetzungen weitergehen. Wir sollten uns gut überlegen, wie wir damit umgehen. Ich bin der Meinung, dass man hier eigentlich nochmals über die Bücher gehen müsste.

Kommissionspräsident **Zbinden, SVP:** Die Voten sind jenen in der Kommission sehr ähnlich. Dort ist eine endlose Diskussion entstanden. Mir ist aufgefallen, dass die Integrationskosten, der Betreuungsaufwand und die Eingliederungsprozesse, welche die Gemeinden vornehmen, Stellen schaffen. Es werden Leute angestellt, die ausschliesslich für die Betreuung der Asylsuchenden zuständig sind. Von diesen Kosten, den sogenannten Realkosten, spricht niemand. Sie dürfen ebenfalls über die Globalpauschale abgerechnet werden. Vertrauen in die Gemeinde habe ich in der Diskussion nicht sehr oft gehört. Dies wäre aber sehr wünschenswert. Die Fürsorgeämter der Verwaltungen gehen bei den Rückforderungen mit Augenmass vor. Sie sind sehr subtil mit dem Vorgehen, ob

eine Rückerstattung möglich ist und ob eine Person wieder etwas Luft hat. Nach einem Jahr wird wieder überprüft. Das ist richtig so. Die Mehrheit der Kommission hat entschieden, § 19b im Gesetzesentwurf zu belassen. Der Antrag wurde in der Kommission, wie die Antragstellerin selbst gesagt hat, nicht gestellt. Ich bitte, den Antrag Bruggmann abzulehnen.

Regierungsrat **Martin**: Die Diskussion hat gezeigt, dass es einerseits um eine umstrittene Rechtsfrage und andererseits um einen heiklen Bereich geht. Gemeinden gewährleisten gemeinsam mit dem Kanton und der Peregrina-Stiftung die Asylunterbringung. Es ist mir ein Anliegen, für die gute Arbeit, die geleistet wird, einmal danke zu sagen. Ein Dankeschön auch an alle Freiwilligen, die sich im Asylbereich engagieren. Die Frage ist umstritten, weil das Bundesrecht gewisse Dinge nicht regelt und die Regelung den Kantonen überlässt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Grosse Rat eine Grundlage schafft, damit die Frage eindeutig geklärt ist. Wie die Grundlage genau aussieht, muss der Grosse Rat entscheiden. Offensichtlich gehen hier die Meinungen auseinander. Es ist wichtig, dass der Grosse Rat ein Gesetz im formellen Sinne schafft, das klar festhält, wie mit der Verbuchung der Pauschalen zu verfahren ist. Ich glaube nicht, dass das Bundesgericht sich gegen den Willen des Grossen Rates sträuben würde, weil das Bundesgericht gegenüber kantonalen Gesetzen grösste Zurückhaltung an den Tag legt. Die Diskussion hat die Vielschichtigkeit des Problems und die verschiedenen Aspekte, die zu würdigen sind, gezeigt. Ich bitte die Ratsmitglieder, dies alles in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Bruggmann wird mit 67:46 Stimmen abgelehnt.

Engeli, GP: Die Grüne Fraktion hat zu Gunsten des Antrags Bruggmann bisher auf einen Antrag verzichtet. Da dieser nun abgelehnt wurde, stelle ich einen alternativen Antrag zu § 19b. Ich **beantrage**, den 2. Satz zu streichen, der wie folgt lautet: "Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht." Wenn der Paragraph in der jetzigen Form ins Gesetz geschrieben wird, widerspricht er übergeordnetem Recht und missachtet den Willen des Bundes. Mit der Streichung bleibt die Handhabung im Gesetz offen und eröffnet die Möglichkeit, die Handhabung auf dem Verordnungsweg im Sinne des Bundes zu klären. Somit würden Missverständnisse, wie was zu verbuchen ist, aus dem Weg geschafft, und es würde Klarheit für die Gemeinden bestehen. Ich bitte um Unterstützung des Antrages.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Über einen Teil des Antrages wurde bereits in der Kommission diskutiert. Die Kommission ist der Meinung, dass der 2. Satz der wichtigste ist und es diesen braucht. Deshalb ist er in der Vorlage eingefügt. Ich bitte die Ratsmit-

glieder, den Antrag Engeli abzulehnen.

Regierungsrat **Martin**: Eine Verordnung des Regierungsrates ist zwar sehr wichtig, aber nicht derart wichtig wie ein Gesetz, das der Grosse Rat erlässt. Ein Gesetz des Grossen Rates ist referendumsfähig. Es kann das Behördenreferendum ergriffen und es können Unterschriften gesammelt werden. Anschliessend wird es allenfalls durch das Volk gutgeheissen oder abgelehnt. Ich bitte die Ratsmitglieder deshalb, die Frage im Gesetz zu klären, damit es den formellen Anforderungen genügt, und den Antrag Engeli abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Engeli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.